Säule 3a: Holen Sie verpasste Einzahlungen nach!

Ab 2026 können Sie Beiträge für versäumte Jahre in der Säule 3a nachzahlen. Hier erfahren Sie, worauf Sie dabei achten sollten.

Welche Vorteile bringt ein nachträglicher Einkauf?

- Ihre Altersvorsorge wird gestärkt – Sie bauen mehr Kapital für eine sorgenfreie Zukunft auf.
- Sie gewinnen Flexibilität: Wenn das Budget in gewissen Jahren knapp ist, haben Sie später die Möglichkeit, Ihre Lücken zu schliessen.
- Sie profitieren von Steuervorteilen: Einzahlungen können Sie vollständig vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Worum geht's?

Die Säule 3a ist die staatlich geförderte private Vorsorge. Sie bietet nicht nur steuerliche Vorteile, sondern auch hervorragende Möglichkeiten, ein kleines Vermögen aufzubauen. So ermöglichen Sie sich finanzielle Freiheit nach Ihrer Pensionierung. Doch bisher galt: Wer in der Säule 3a nichts einzahlte oder den Maximalbetrag nicht ausschöpfte, konnte das im Nachhinein nicht mehr ausgleichen.

Der Bundesrat hat dies nun geändert: Ab 2026 sind rückwirkende Einkäufe in die Säule 3a möglich. Konkret bedeutet das: Für die Beitragsjahre ab 2025 können verpasste Einzahlungen auch noch später nachgezahlt werden, und zwar maximal zehn Jahre rückwirkend, frühestens ab dem Beitragsjahr 2025.

Wie funktioniert der Einkauf in die Säule 3a?

Ein Einkauf in die Säule 3a ist eine Nachzahlung verpasster Beiträge, um bestehende Lücken zu schliessen. Unter folgenden Bedingungen ist dies möglich:

- Sie haben im aktuellen Jahr bereits die Maximalsumme in die Säule 3a eingezahlt.
- Sie haben in dem betreffenden Jahr kein Geld eingezahlt. Dann können Sie für dieses Jahr im Maximum den damals gültigen Höchstbetrag nachzahlen.
- Oder Sie haben bereits einen Beitrag eingezahlt, der aber unter der maximal möglichen Summe lag. Dann können Sie noch die Differenzsumme nachzahlen.
- Als Maximalsumme gilt der Betrag für Angestellte mit Pensionskasse. Wichtig: Das gilt auch, wenn die einzahlende Person selbständig und nicht an eine Pensionskasse angeschlossen ist.
- Pro verpasstes Jahr kann höchstens ein einziger Einkauf getätigt werden – die Beiträge können also nicht häppchenweise nachgezahlt werden. Es ist aber erlaubt, einen Einkauf für mehrere verpasste Jahre zugleich zu leisten. Insgesamt darf die Summe der Einkäufe den aktuell gültigen Maximalbetrag pro Jahr nicht überschreiten.
- Das Total aus aktueller und rückwirkender Einzahlung kann im laufenden Jahr vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Nachzahlen können nur Personen, die aktuell erwerbstätig sind und auch im betreffenden Jahr ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt haben. Auslandsaufenthalte, Babypausen oder Arbeitslosigkeit nach Aussteuerung etc. können also nicht nachträglich ausgeglichen werden.
- Bei einem Vorbezug aufgrund Alter sind Einkäufe generell nicht mehr zulässig.

Beitragslücken schliessen – ein Beispiel

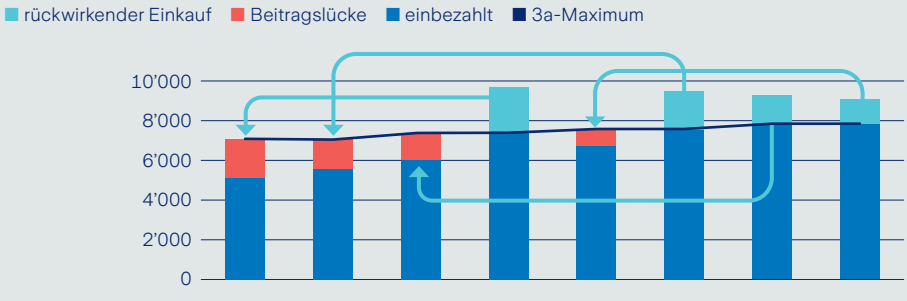

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
3a-Maximum[1]	7'258	7'258	7'373	7'373	7'680	7'680	7'900	7'900
einbezahlt	5'000	5'500	6'000	7'373	6'500	7'680	7'900	7'900
Beitragslücke	2'258	1'758	1'373	0	1'180	0	0	0
rückwirkender Einkauf				2'258		1'758	1'373	1'180
Steuerabzug	**5'000**	**5'500**	**6'000**	**9'631**	**6'500**	**9'438**	**9'273**	**9'080**

Jahr	Situation
2025	Für dieses Jahr wurde weniger als das Maximum einbezahlt. Es entsteht erstmals eine Beitragslücke.
2026	Im Jahr 2026 wurde nicht das Maximum einbezahlt. Deshalb kann kein rückwirkender Einkauf getätigt werden. Vielmehr entsteht eine weitere Beitragslücke.
2027	Im Jahr 2027 wurde nicht das Maximum einbezahlt. Deshalb kann kein rückwirkender Einkauf getätigt werden. Vielmehr entsteht eine weitere Beitragslücke.
2028	Da das Maximum einbezahlt wurde, ist ein rückwirkender Einkauf möglich. Die Beitragslücke aus dem Jahr 2025 wird rückwirkend aufgefüllt (= die älteste Lücke).
2029	Im Jahr 2029 wurde nicht das Maximum einbezahlt. Deshalb kann kein rückwirkender Einkauf getätigt werden. Vielmehr entsteht eine weitere Beitragslücke.
2030	Da das Maximum einbezahlt wurde, ist ein rückwirkender Einkauf möglich. Die Beitragslücke aus dem Jahr 2026 wird rückwirkend aufgefüllt.
2031	Da das Maximum einbezahlt wurde, ist ein rückwirkender Einkauf möglich. Die Beitragslücke aus dem Jahr 2027 wird rückwirkend aufgefüllt.
2032	Da das Maximum einbezahlt wurde, ist ein rückwirkender Einkauf möglich. Die Beitragslücke aus dem Jahr 2029 wird rückwirkend aufgefüllt.
2033	Es sind keine Beitragslücken mehr vorhanden.

[1] Die 3a-Maximalbeträge ab 2029 sind Annahmen.

Tipps für nachträgliche Einzahlungen in die Säule 3a

- Das Verschieben von Einzahlungen lohnt sich nur bei erwartet höherem Einkommen. Nachzahlungen sollten möglichst für die ältesten, maximal zehn Jahre zurückliegenden Lücken erfolgen.
- Ein Einkauf lohnt sich steuerlich besonders in Jahren, für die eine höhere Steuerlast zu erwarten ist. Ist zum Beispiel ein Einkauf in der Pensionskasse geplant, sollte er in einem anderen Jahr erfolgen als die nachträgliche Einzahlung in die Säule 3a.
- Im Gegensatz zu Pensionskassen-einkäufen hat der Gesetzgeber für die Säule 3a keine 3-jährige Sperrfrist vorgesehen. Wenn also keine Einkäufe in die Pensionskasse mehr möglich sind, können stattdessen Einkäufe in die Säule 3a sinnvoll sein, sofern es in den vorausgegangenen zehn Jahren ab 2025 Lücken gibt.

Durch die Änderung ergeben sich neue Möglichkeiten

Zurich begleitet und unterstützt Sie auf dem Weg zur finanziellen Freiheit. Gerne beraten wir Sie umfassend und individuell zu Ihrer persönlichen Vorsorge und zeigen Ihnen auch steuerliche Möglichkeiten auf.

Bei komplexen Steuerfragen werden wir Sie allenfalls an eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater oder an das kantonale Steueramt weiterverweisen.

Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80, www.zurich.ch

Zurich Invest Bankstiftung
c/o Zurich Invest AG
Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich
Telefon 044 628 49 99, www.zurichinvest.ch

Alle Angaben in diesem Flyer sind mit Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Jederzeitige Änderungen sind vorbehalten. Zurich übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich deren Richtigkeit, Zweckmässigkeit und Vollständigkeit und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Angaben ergeben. Die Beratung sowie die Produktpalette von Zurich richtet sich ausschliesslich an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Bei komplexen Steuerfragen werden wir Sie an eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater oder an das kantonale Steueramt weiterverweisen.

ZH61364d-2610

ZURICH